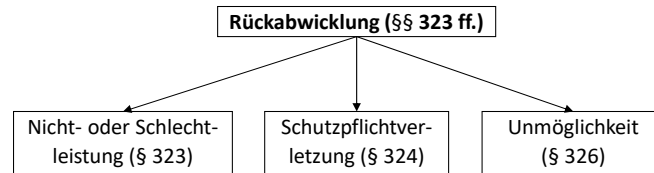


Rückabwicklung: Überblick



Arten des Schadensersatzes I (§ 280 BGB)

- § 280 BGB kennt drei Arten des Schadensersatzes:
 - Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 I, III BGB)
 - Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 I, II BGB)
 - Sonstiger Schadensersatz (§ 280 I BGB)
- Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches unterscheiden sich:
 - Sonstiger SE: Nur Pflichtverletzung und Vertretenmüssen (§ 280 I BGB)
 - SE statt der Leistung: Zusätzlich grundsätzlich Fristsetzung (§ 281 BGB), Unmöglichkeit (§§ 283, 311a II BGB) oder gravierende Nebenpflichtverletzung (§ 282 BGB)
 - SE wegen Verzögerung der Leistung: Zusätzlich Mahnung (§ 286 I BGB)

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 21. Auflage, Rn. 341 f.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage, § 21 Rn. 4 f.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage, Rn. 398 ff.

Arten des Schadensersatzes II (§ 280 BGB)

- Erste Frage: Integritätsinteresse (status quo) oder Erfüllungsinteresse (status ad quem) betroffen?
 - Status quo/Integritätsinteresse: Vermögensstand des Gläubigers ohne Vertragsschluss
 - Status ad quem/Erfüllungsinteresse: Erhoffte Verbesserung des Vermögensstands durch die Erfüllung des Vertrags
 - SE statt der Leistung
 - Verzögerungsschaden „neben der Leistung“ (entgangene Erträge während der Wartezeit auf die Leistung, Rechtsverfolgungskosten, ...)
- Bei Erfüllungsinteresse: SE „statt der Leistung“ oder „neben der Leistung“?
 - SE statt der Leistung tritt an die Stelle der Leistung selbst
 - Zwei Bestandteile:
 - Substanzausfallsschaden (Wert der Leistung/Kosten des Deckungsgeschäfts)
 - Ertragsausfallsschaden (endgültig entgangener Gewinn aus der Verwendung der Sache)
 - SE statt der Leistung: „Alle Schäden, die durch die Nacherfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt (Fristablauf) vermieden worden wären“

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 21. Auflage, Rn. 341 f.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage, § 22 Rn. 57 f.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage, Rn. 528 ff.

Schadensarten – Überblick

Erfüllungsinteresse (status ad quem)		Integritätsinter. (status quo)
Schadensersatz statt der Leistung	Schadensersatz neben der Leistung	
§ 280 III	§ 280 II	§ 280 I

Schadensarten: Beispiele

- SE statt der Leistung:
 - Kosten des Deckungsgeschäfts (Beschaffung der Leistung bei einem Dritten)
 - Wert bzw. mangelbedingter Minderwert der Kaufsache
 - Entgangener Gewinn aus einem (endgültig gescheiterten) Weiterverkauf der Kaufsache
- SE wegen Verzögerung der Leistung:
 - Gutachter- und Anwaltskosten zur Durchsetzung der (Nach-)Erfüllung
 - Entgangener Gewinn aus der Nutzung der Vertragsleistung während Verzug
 - M.M.: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden (sehr str.!)
- Sonstiger SE:
 - Integritätsverletzungen (Schäden an sonstigen Rechtsgütern)
 - Mangelfolgeschäden, z.B. Sach- und Körperschäden nach Unfall wegen defekter Bremsen des gekauften Autos
 - H.M.: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden (sehr str.!)

Pflichtverletzung und Vertretenmüssen

- Pflichtverletzung und Vertretenmüssen sind die gemeinsamen Voraussetzungen jedes Schadensersatzanspruches aus § 280 BGB
- Universalbegriff Pflichtverletzung:
 - Kann bedeuten: Verletzung einer Verhaltenspflicht (v.a. § 241 II BGB, aber auch § 611 BGB)
 - Kann bedeuten: Nichterfüllung einer Leistungspflicht (erfolgsbezogene Pflichten, v.a. §§ 433 I 1, 2; 631 I BGB)
 - Auch die Nichterfüllung einer unmöglich gewordenen Leistungspflicht ist Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I 1 BGB (arg. § 283 BGB)!
 - Beispiele: Verzögerte Leistung („Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht“), Nichtleistung, Schlechtleistung, Schutzpflichtverletzung
- Beweislastverteilung:
 - Gläubiger muss Pflichtverletzung beweisen
(i.d.R. schwierig bei Verhaltenspflicht, einfach bei erfolgsbezogener Leistungspflicht)
 - Schuldner muss fehlendes Vertretenmüssen beweisen

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 21. Auflage, Rn. 347 f.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage, § 22 Rn. 51 ff.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage, Rn. 517 ff.

Vertretenmüssen

- § 280 I 2 BGB: Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner „die Pflichtverletzung“ nicht zu vertreten hat
- Bezugspunkt: „Pflichtverletzung“ = Nichtleistung oder ggfs. Nicht-Nacherfüllung
- Doppelte Verneinung => Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners
- Was hat der Schuldner zu vertreten?
 - § 276 I 1 BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit (=Verschulden)
 - Z.T. Haftungsmilderungen, z.B. §§ 300 I, 521, 599 BGB
 - Z.T. Haftungsverschärfungen, z.B. § 287 S. 2 BGB
 - Verschulden setzt Sorgfaltspflicht voraus
 - => h.M.: Keine Sorgfaltspflicht des Zwischenhändlers zur Prüfung der Ware
 - => Zwischenhändler hat versteckte Sachmängel nicht zu vertreten!
 - § 276 I 1 BGB: Übernahme einer Garantie
 - Erklärung, verschuldensunabhängig einstehen zu wollen: „Da können Sie sich drauf verlassen“, „Da geb’ ich Ihnen mein Wort“
 - § 276 I 1 BGB: Übernahme eines Beschaffungsrisikos, z.B. beim Gattungskauf (=Beschaffungsschuld), oder zusätzliche Übernahme eines Beschaffungsrisikos bei Stückschuld

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 21. Auflage, Rn. 348 f.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage, § 22 Rn. 53 f.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage, Rn. 520 f.

Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

- § 278 BGB führt zur Zurechnung von Handlung/Pflichtverletzung und Vertretenmüssen des Erfüllungsgehilfen zum Schuldner
 - Anders § 831 I BGB => Keine Zurechnung, sondern Haftung für eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden
 - Ebenso § 31 BGB => Zurechnung von Organhandeln
- Voraussetzungen der Erfüllungsgehilfeneigenschaft:
 1. Anwendbarkeit: Bestehen eines Schuldverhältnisses
 2. Tätigwerden im Pflichtenkreis des Schuldners
 - Eingesetzt „zur Erfüllung“ der Leistungs- oder Schutzpflichten des Schuldners
 - Innerer Zusammenhang mit Tätigkeit
 - Kein bloßes Handeln „bei Gelegenheit“ der Tätigkeit für den Schuldner
 3. Mit Wissen und Wollen des Schuldners
 4. **Nicht:** Abhängigkeit vom Schuldner
 - Auch selbständige Unternehmer können Erfüllungsgehilfen sein
 - Anders in § 831 BGB!

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 21. Auflage, Rn. 370 f.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage, § 20 Rn. 23 ff.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage, Rn. 505 ff.

